

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: GRX S
Index-Nr.: 649-330-00-2
EG-Nr.: 265-185-4
CAS-Nr.: 64742-82-1
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119480153-44-XXXX

Andere Bezeichnungen:

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere;
Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrig siedend
Waschbenzin

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten
SU8 Herstellung von Massenchemikalien (einschließlich Mineralölprodukte)
SU9 Herstellung von Feinchemikalien
SU10 Formulierung [Mischen] von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen)
SU14 Metallerzeugung und -bearbeitung, einschließlich Legierungen
SU19 Bauwirtschaft
SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher
SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner
PC13 Kraftstoffe
PC14 Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen, einschließlich Galvanik- und Galvanisierprodukte
PC16 Wärmeübertragungsflüssigkeiten
PC17 Hydraulikflüssigkeiten
PC21 Laborchemikalien
PC24 Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel
PC25 Kühlschmierstoffe
PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Prozesskategorie

PROC1 Verwendung in geschlossenem Verfahren, keine Expositionswahrscheinlichkeit
PROC3 Verwendung in geschlossenem Chargenverfahren (Synthese oder Formulierung)
PROC4 Verwendung in Chargen- und anderen Verfahren (Synthese), bei denen die Möglichkeit einer Exposition besteht
PROC8a Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
PROC8b Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefäße/große Behälter in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
PROC9 Transfer des Stoffes oder der Zubereitung in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)
PROC11 Nicht-industrielles Sprühen
PROC15 Verwendung als Laborreagenz
PROC16 Verwendung von Material als Brennstoffquelle, begrenzte Exposition gegenüber unverbranntem Produkt ist zu erwarten
PROC20 Wärme- und Druckübertragungsflüssigkeiten in dispersiver, gewerblicher Verwendung, jedoch in

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

geschlossenen Systemen

Umweltfreisetzungskategorie

ERC1 Herstellung von Stoffen
ERC2 Formulierung von Zubereitungen
ERC7 Industrielle Verwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen
ERC8a Breite dispersive Innenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen
ERC8d Breite dispersive Außenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant



Regema GmbH & Co KG

www.regema.com

Straße/Postfach

Bundesstraße 54

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

A-6923 Lauterach

Kontaktstelle für technische Information

Regema GmbH & Co KG

Telefon / Telefax / E-Mail

+43(0)5574-78008 /+43(0)5574 78008 5/ E-Mail: regema@regema.com

1.4 Notrufnummer

+43(0)1 4064343 Wiener Vergiftungszentrale

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Klasse	Gefahrenkategorie
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 3
Aspirationsgefahr	Kategorie 1
Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): ZNS	Kategorie 3
Gewässergefährdend: Chronisch	Kategorie 2

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

Gefahrenklasse	Bezeichnung	R-Satz
Xn	Gesundheitsschädlich	65
N	Umweltgefährdend	51/53
-	Entzündlich	10
-	Hautschädigend	66
-	Narkotisierend	67

2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Piktogramm / Gefahrensymbol:



GHS02



GHS08



GHS07



GHS09

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: GEFÄHR

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere; CAS: 64742-82-1

Gefahrenhinweise / H-Sätze

- H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise / P-Sätze

- Prävention**
- P210 - Von Hitze, Funken, offener Flamme und heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
 - P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.
 - P261 - Einatmen von Gas vermeiden.
 - P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Gesichtsschutz tragen.
- Reaktion**
- P301/P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 - P303/P361/P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

Weitere Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

-

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname: Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere;
Index-Nr.: 649-330-00-2
EG-Nr.: 265-185-4
CAS-Nr.: 64742-82-1

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

Stoffname:
Index-Nr.:
EG-Nr.:
CAS-Nr.:

3.2 Gemische

- (- gesundheitsgefährliche oder umweltgefährliche Stoffe,
- Stoffe mit vorgeschriebenen EU-Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz,
- Stoffe, die gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO persistent, bioakkumulierbar und toxisch beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind,
- Stoffe, die aus anderen Gründen als den in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe a der REACH-VO aufgeführten Gefahren in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-VO erstellte Liste (Kandidatenliste) aufgenommen wurden)

Stoffname:
EG-Nr.: CAS-Nr. : Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:
Anteil : %
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.
Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Nach längerem Hautkontakt Hautentfettung möglich, Hautschutzcreme nach längerem Hautkontakt verwenden.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
KEIN Erbrechen herbeiführen - Aspirationsgefahr!
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Übelkeit

Kopfschmerz

Benommenheit

Schwindel

Bewußtlosigkeit

Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.
Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.
Berstgefahr
Kohlenwasserstoffe
Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Wenn ohne Risiko möglich, Behältnisse aus dem Gefahrenbereich entfernen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Zündquellen fernhalten.
Dämpfe nicht einatmen.
Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.
Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.
Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Vor Hitze schützen.
Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen.
Explosionsgefahr beim Eindringen der Flüssigkeit in die Kanalisation.
Explosionengeschützte Geräte/Armaturen und funkenfreie Werkzeuge verwenden.
Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen.
Nur im Freien oder in explosionengeschützten Räumen handhaben.
Bei der Verarbeitung werden leicht flüchtige, entzündliche Bestandteile freigesetzt.
Ex-Schutz
Temperaturklasse: T3 (DIN VDE 0165)
Explosionsgruppe: IIA (DIN VDE 0165)

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Eintritt in Kanalisation oder Gewässer vermeiden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen halten.
Kühl lagern, Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr.
Nur im Freien oder in explosionengeschützten Räumen lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1 Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.
Vorschriften zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.
Lagerklasse: 3 Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündlich

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, aromatische Verbindungen (2-25%)

Spezifizierung : MAK (DE)
Wert : 300 mg/m³
Spitzenbegrenzung:
Fruchtschädigend: Nein
Überwachungsverfahren

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, aromatische Verbindungen (2-25%); CAS-Nr. : 64742-82-1

Spezifizierung : DNEL (Arbeiter, Langzeit, inhalativ)
Wert: 330 mg/m³

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, aromatische Verbindungen (2-25%); CAS-Nr. : 64742-82-1

Spezifizierung : DNEL (Arbeiter, Langzeit, dermal)
Wert: 47 mg/kg bw/day

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, aromatische Verbindungen (2-25%); CAS-Nr. : 64742-82-1

Spezifizierung : DNEL (Verbraucher, Langzeit, inhalativ)
Wert: 71 mg/m³

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, aromatische Verbindungen (2-25%); CAS-Nr. : 64742-82-1

Spezifizierung : DNEL (Verbraucher, Langzeit, oral)
Wert: 28 mg/kg bw/day

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, aromatische Verbindungen (2-25%); CAS-Nr. : 64742-82-1

Spezifizierung : DNEL (Verbraucher, Langzeit, dermal)
Wert: 28 mg/kg bw/day

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Relevante Parameter / Eingruppierung

Relevante Schutzleitfäden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wirksame mechanische Absaugung am Arbeitsplatz installieren.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.
Berührung mit den Augen vermeiden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor Arbeitsbeginn lösemittelbeständige Hautschutzpräparate verwenden.

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR
Schichtstärke (mm): 0,4
Durchdringungszeit (min.): 480

Bei Spritzkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR
Schichtstärke (mm): 0,4
Durchdringungszeit (min.): 480

Anderer Hautschutz

Lösemittelbeständige Schutzkleidung
Antistatische Schutzkleidung
Körperschuttmittel sind in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auszuwählen.

Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:
Gasfiltergerät nach EN 14387 Typ A (organische Gas/Dämpfe, Siedepunkt > 65 °C) - Kennfarbe braun
Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Hitze- / Kälteschutz

-

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die örtlichen und nationalen Abwasservorschriften beachten (s. Abschnitt 15).

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Farblose Flüssigkeit
- Aggregatzustand:	
- Farbe :	
Geruch :	Benzinartig
Geruchsschwelle :	-
pH-Wert :	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	< -15 °C
Siedebeginn und Siedebereich :	140 - 200°C
Flammpunkt :	> 34°C
Verdampfungsgeschwindigkeit :	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	-
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	untere: 0,6 Vol % obere: 8,0 Vol %
Dampfdruck :	4 hPa
Dampfdichte :	-
relative Dichte :	0,78 g/cm ³
Löslichkeit(en) :	Kaum löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser :	3,7 - 6,7 log POW
Selbstentzündungstemperatur :	> 200°C
Zersetzungstemperatur :	-
Viskosität :	1,23 mm ² /s
explosive Eigenschaften :	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher/ zündfähiger Dampf-/ Luftgemische möglich.
oxidierende Eigenschaften :	-

9.2 Sonstige Angaben

Löslich in vielen organischen Lösemitteln

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.3 Berstgefahr

Bildung zündfähiger Dampf-Luft-Gemische möglich.

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Schlag, Reibung, Hitze, Funken, elektrostatische Aufladung vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂), Kohlenwasserstoffe

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)

akute Toxizität

Akute Toxizität	Wert	Spezies	Methode	Bewertung
LD ₅₀ (oral)	> 15000 mg/kg	Ratte		
LD ₅₀ (dermal)	3400 mg/kg	Kaninchen		
LD ₅₀ (inhalativ)	13100 mg/m ³	Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Länger anhaltender oder wiederholter Hautkontakt kann zu Hautentfettung und in Folge zu Hautreizungen führen.

schwere Augenschädigung/-reizung

Schwache Reizwirkung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Keimzell-Mutagenität

Nicht mutagen.

Karzinogenität

Nicht karzinogen.

Reproduktionstoxizität

Nicht reproduktionstoxisch.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel, etc. führen

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

-

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel, etc. führen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität	Wert	Zeit	Spezies	Methode	Bemerkung
LC ₅₀	10 – 30 mg/l	96 h	Fisch	OECD 203	
EC ₅₀		48 h	Daphnie	OECD 202	
IC ₅₀		72 h	Alge	OECD 201	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

-

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt ist leichter als Wasser.

12.4 Mobilität im Boden

-

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Giftig für Fische.

Wassergefährdungsklasse 2 (Listeneinstufung): wassergefährdend

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften.

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem EAV ist branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1300

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

TERPENTINÖLERSATZ
TURPENTINE SUBSTITUTE



IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

TERPENTINÖLERSATZ
TURPENTINE SUBSTITUTE



14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Kemler-Zahl: 30

Freigestellte Mengen (EQ): E1

Begrenzte Menge (LQ): 5l

Beförderungskategorie: 2

Tunnelbeschränkungscode: D/E

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : -

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : -

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

-

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Aliphatische Kohlenwasserstoffe > 30%

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

-

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 2: Wassergefährdend

Kenn-Nummer: 775.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

Das Produkt gilt als "flüchtige organische Verbindung" gem. 31. BImSchV

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Sonstige organische Stoffe (Kapitel 5.2.5) 100%

Weitere relevante Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV beachten!

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“

ZH 1/566 „Merkblatt für Explosionsschutz-Maßnahmen an Lösemittel-Reinigungsanlagen“

BGR 180 „Umgang mit Lösemitteln“ (vorherige ZH 1/562)

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (vorherige ZH 1/105)

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (vorherige ZH 1/701)

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (vorherige ZH 1/703)

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (vorherige ZH 1/706)

BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“ (vorherige ZH 1/708)

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

-

Abkürzungen:

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012
Überarbeitet am : 24.07.2012
Gültig ab: 24.07.2012
Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
CAS	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50	Lethal concentration, 50 percent
LD50	Lethal dose, 50 percent
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

Literaturangaben und Datenquellen

www.euSDB.de, www.biade.itrust.de, www.ecb.jrc.ec.europa.eu/esis/, www.dgg.bam.de,
www.gischem.de

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R10 - Entzündlich.
R65 - Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
R51/53 - Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

P210 - Von Hitze, Funken, offener Flamme und heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P261 - Einatmen von Gas vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Gesichtsschutz tragen.
P301/P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P303/P361/P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Weitere Informationen

Sicherheitsdatenblatt GRX S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.03.2012

Überarbeitet am : 24.07.2012

Gültig ab: 24.07.2012

Version: 1

Ersetzt Version: 0 vom 05.03.2012

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Ansprechpartner: Petra Dünser
